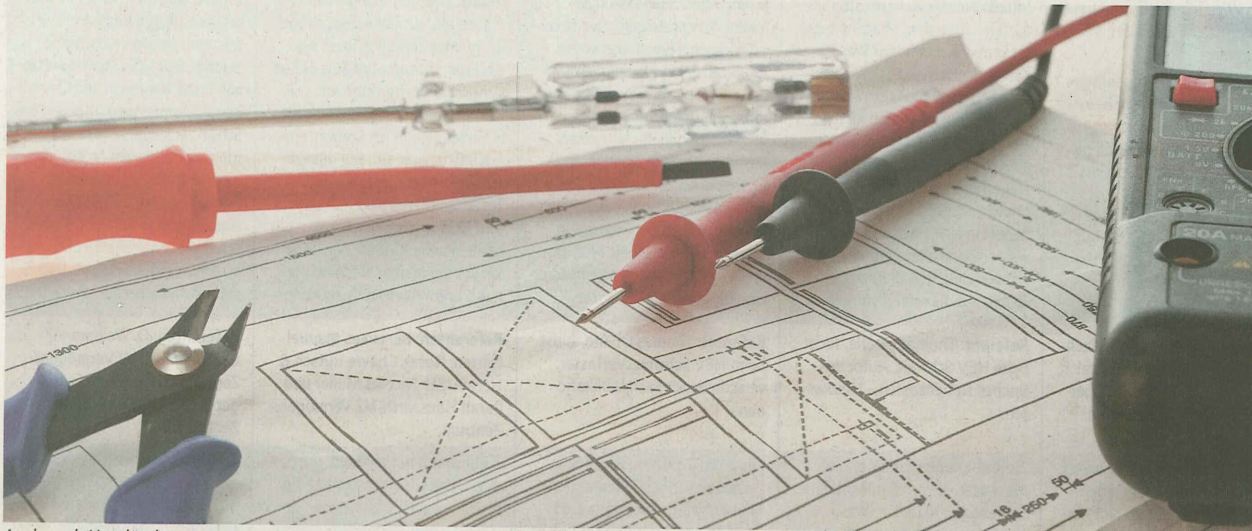


*Haustechnik – Elektroinstallationen in Wohngebäuden müssen periodisch kontrolliert und hinsichtlich ihrer Sicherheit überprüft werden.*

# Inspektion der Elektroinstallationen



Auch nach Handänderungen muss ein Nachweis über die Kontrolle der elektrischen Installationen eingereicht werden.

BILD RUPBILDER/FOTOLIA

Der Strom kommt grundsätzlich aus der Steckdose und im Allgemeinen sind unsere Elektroinstallationen sicher. Insbesondere dann, wenn Anpassungen



THOMAS AMMANN  
Architekt FH, HEV Schweiz

und Erweiterungen durch den Elektrofachmann ausgeführt werden. Damit dies auch weiterhin so bleibt, schreibt der Bund eine periodische Kontrolle der Elektroinstallationen in Gebäuden vor.

Für den Hausbesitzer bedeutet dies, dass er alle zwanzig Jahre aufgefordert wird, seine Elektroinstallationen prüfen zu lassen. Dies geschieht mit einem Sicherheitsnachweis. Für Betriebe oder Bauernhöfe bestehen kürzere Fristen. Weitere Kontrollen stehen an bei Erweiterungen oder einer Erneuerung der bestehenden Installationen. Ebenfalls muss bei einer Handänderung ein Sicherheitsnachweis vorgelegt werden, sofern die letzte Kontrolle mehr als fünf Jahre zurückliegt. Ist nach der Handänderung eine Renovation geplant, welche auch die elektrischen

Installationen umfasst, kann auf den Nachweis verzichtet werden. Dieser muss erst nach der Erneuerung erbracht werden, spätestens jedoch binnen einem Jahr nach der Handänderung.

## Zuständigkeiten

Verantwortlich dafür, dass eine Installationskontrolle durchgeführt wird, ist der Eigentümer der Installation selbst. Daran erinnert wird er durch das zuständige Elektrizitätswerk (Netzbetreiber), welches den Sicherheitsnachweis einfordert. Zur Ausstellung des Sicherheits-

nachweises kann sodann ein unabhängiges Elektrounternehmen beauftragt werden.

Die Kontrolle kann auch durch das EW selbst ausgeführt und verrechnet werden. Dies unter der Voraussetzung, dass hierfür eine rechtlich und finanziell unabhängige Organisationseinheit innerhalb des Elektrizitätswerkes besteht.

Diese Aufteilung zwischen hoheitlicher Kontroll- und Überwachungsaufgabe durch die Netzbetreiberin und der eigentlichen Kontrolle durch einen Installateur wurde 2001 mit der Revision der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) eingeführt. Früher durften die Elektrizitätswerke die Kontrollen selber durchführen. Vielerorts waren diese Kontrollen Teil des Kundenservices und wurden direkt mit den Stromkosten verrechnet.

## Vorgehen

Nach der Aufforderung durch den Netzbetreiber bleiben dem Eigentümer sechs Monate Zeit, um den Nachweis über die Kontrolle der elektrischen Installationen einzureichen. Der Eigentümer muss selbst einen entsprechenden Elektriker, welcher über die nötige Berechtigung verfügt, beauftragen und bezahlen. Bei einem Einfami-

ten Unternehmen kann beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) bezogen oder auf dessen Homepage abgerufen werden.

Reicht ein Eigentümer keinen Nachweis ein, wird nach zweimaliger Mahnung das ESTI eingeschaltet. Dieses kann veranlassen, dass die Kontrolle durchgeführt wird und zwar auf Kosten des Hausbesitzers. Ausserdem wird ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, da dieser eine amtliche Verfügung nicht beachtet hat.

## Mängel

Werden bei der periodischen Kontrolle Mängel entdeckt, kann der Sicherheitsnachweis nicht ausgestellt werden, bis die Mängel behoben worden sind. Je nach Umfang der Mängel wird der Kontrolleur nach der Mängelbeseitigung nochmals einen Augenschein nehmen oder sich dies vom Elektroinstallateur, welcher die Mängel behoben hat, schriftlich bestätigen lassen. Entsprechend wird eine zweite Besichtigung zusätzlich verrechnet werden. Ebenso kann das EW für allfällige Mahnungen eine Gebühr verlangen.

lienhaus entstehen Kosten von rund 300 bis 400 Franken. Das aktuelle Verzeichnis der kontrollberechtig-

## DIE VERORDNUNG IM DETAIL

Gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen NIV 734.27, ist die Kontrollperiode wie folgt geregelt:

«Anhang:

- 2c. Der Kontrolle alle zehn Jahre unterliegen:
  - (...)
  8. die elektrischen Installationen in landwirtschaftlichen Betrieben (...).
- 2d. Der Kontrolle alle zwanzig Jahre unterliegen alle übrigen elektrischen Installationen.
3. Elektrische Installationen mit zehn- oder zwanzigjähriger Kontrollperiode müssen ausserdem bei jeder Handänderung nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Kontrolle kontrolliert werden.»

Somit müssen Eigentümer alle zwanzig Jahre einen Nachweis der Elektroinstallationen in ihrem Haus (Wohnbau) erbringen. Sie werden vom Elektrizitätswerk dazu angehalten, dies innert einer Frist von sechs Monaten zu erledigen. Zur Erstellung des Sicherheitsnachweises kann man einen Elektrofachmann mit entsprechender Zulassung beauftragen. Für die Ausführung muss mit Kosten von 300 bis 400 Franken für ein Einfamilienhaus gerechnet werden.

Im Gegensatz dazu muss auf einem Bauernbetrieb der Nachweis alle zehn Jahre erbracht werden. Aufgrund der Grösse der Gebäude dürfte auch der Aufwand und somit der Preis etwas grösser ausfallen.

Kommt der Eigentümer der Aufforderung nicht nach, wird nach zweimaliger Mahnung das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) eingeschaltet. Dieses kann die Erledigung der Kontrolle auf Kosten des säumigen Installationsinhabers anordnen (Art. 40 Abs. 3 NIV). Darüber hinaus wird ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichtbeachtens einer amtlichen Verfügung eingeleitet (Art. 56 EleG).

## ONLINE-VERZEICHNIS

Die betreffende Verordnung finden Sie auf [www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch) (→ Dokumentation → Rechtsgrundlagen des Bundes → Energierrecht → Elektrizität)

Ein Verzeichnis kontrollberechtigter Unternehmen führt das Eidgenössische Starkstrominspektorat, Inspektionen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf. Online kann es unter folgendem Link abgerufen werden:

[www.esti.admin.ch/de/aktuell\\_verzeichnis.htm](http://www.esti.admin.ch/de/aktuell_verzeichnis.htm)